

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 21. 5. 2014

Nummer 18

INHALT

| | | | |
|--|-----|--|-----|
| A. Staatskanzlei | | K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz | |
| Bek. 2. 5. 2014, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland | 376 | Bek. 5. 5. 2014, Geschäftsordnung der Regulierungskammer Niedersachsen (GO RegKN) | 383 |
| Bek. 5. 5. 2014, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland | 376 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | |
| Bek. 5. 5. 2014, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland | 376 | Bek. 17. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Kavernebetriebsgesellschaft mbH) | 384 |
| Bek. 5. 5. 2014, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland | 376 | Landeswahlleiterin | |
| Bek. 5. 5. 2014, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen | 376 | Bek. 6. 5. 2014, Verzeichnis der Stahlwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2014 | 384 |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | |
| Bek. 2. 5. 2014, Verleihung der Bezeichnung „Hansestadt“ an die Stadt Buxtehude | 377 | Bek. 23. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Auf dem Hollen“ in Klein-Aspe auf der Strecke Bremervörde—Buxtehude in Bahn-km 50,071 | 385 |
| Bek. 8. 5. 2014, Anerkennung der „LL-Förderstiftung“ | 377 | Bek. 30. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Verlegung des Bahnübergangs in Bahn-km 1,713 nach Bahn-km 1,762 des Industriestammgleises/Hafenbahn der Gemeinde Dörpen | 385 |
| C. Finanzministerium | | Bek. 30. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung des Bahnübergangs V a an der Industriestraße im Zuge des Radwegebaus in Bahn-km 5 + 55 | 385 |
| D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | | Niedersächsische Landesmedienanstalt | |
| RdErl. 15. 4. 2014, Vergütung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte im Geschäftsbereich des MS | 378 | Bek. 8. 5. 2014, Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten in der Region Oldenburg | 386 |
| 20480 | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle | |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | | Bek. 28. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bähre & Cantrup-Knoop GmbH & Co. KG, Hohne) | 386 |
| F. Kultusministerium | | Bek. 8. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage OtRa, Bergen) | 387 |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen | |
| Bek. 29. 4. 2014, Widerruf der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Harzkliniken Goslar | 378 | Bek. 2. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ContiTech Transportbandsysteme GmbH, Northeim) | 387 |
| Bek. 30. 4. 2014, Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Salzdahlumer Straße, Braunschweig | 379 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover | |
| Bek. 30. 4. 2014, Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Bundespolizei Gifhorn | 379 | Bek. 14. 5. 2014, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Kreidebruch W. Loges, Söhlde) | 387 |
| Bek. 2. 5. 2014, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“ | 380 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg | |
| Bek. 2. 5. 2014, Widerruf der Betriebsfreigabe zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „wfw Media Press Udo Sattler e. K.“ | 380 | Bek. 25. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heidkoppel GmbH & Co. KG, Heidenau) | 387 |
| Bek. 2. 5. 2014, Widerruf der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Krankenhaus Großburgwedel | 380 | Bek. 30. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CHT R. Beitlich GmbH, Werk Oyten) | 387 |
| Bek. 5. 5. 2014, Änderung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Kreiskrankenhaus Hameln | 380 | Bek. 7. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ENEGRO Südgergellersen Pellet GmbH & Co. KG) | 388 |
| Bek. 5. 5. 2014, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Krankenhaus Winsen/Luhe | 381 | Stellenausschreibungen | 388 |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | Bekanntmachungen der Kommunen | |
| RdErl. 3. 4. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden (RL HWLI) | 381 | VO 17. 12. 2013, 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Emmertal“ im Bereich der Stadt Bad Pyrmont, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 26.03.1963 (Abl. RBHan. 1963, S. 136) | 388 |
| 78350 | | | |
| I. Justizministerium | | | |

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 2. 5. 2014 — 203-11700-6 TON —**

Das Herrn Erwin M. Ludewig am 3. 7. 1983 erstmals als Honorarkonsul, am 19. 4. 2001 als Honorargeneralkonsul des Königreichs Tonga erneut erteilte Exequatur in Hamburg mit dem Konsularbezirk Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ist mit Ablauf des 30. 11. 2013 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Tonga in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 376

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 5. 5. 2014 — 203-11700-5 KOR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Hamburg ernannten Herrn See-jeong Chang am 25. 4. 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Seon-Hong Sohn, am 12. 4. 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 376

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 5. 5. 2014 — 203-11700-6 CZE —**

Das Herrn Peter Boué am 28. 4. 2003 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Tschechischen Republik in Hamburg mit dem Konsularbezirk Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 30. 4. 2014 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Tschechischen Republik in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 376

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 5. 5. 2014 — 203-11700-6 JAM —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung von Jamaika in Hamburg ernannten Herrn Peter-Joachim Schönberg am 11. 4. 2014 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Ballindamm 1
20095 Hamburg
Tel.: 040 30299232
Fax: 040 30299288
E-Mail: hk.jamaika.hh@behnmeier.de
Sprechzeiten: montags bis freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 376

Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen**Bek. d. StK v. 5. 5. 2014 — 205-58202/004 —**

Gemäß § 11 c Abs. 4 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15./21. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186), wird eine Auflistung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 376

Anlage**Bekanntmachung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme vom 28. 4. 2014****Hörfunkwellen der ARD und ihre Ausstrahlungsart**Stand:
20. 2. 2014

| LRA | Welle | UKW | DAB | Satel- lit | live- stream |
|-------------------------|---------------------------|-----|-----|-----------------|-----------------|
| BR 5 (5) | Bayern 1 | x | x | x | x |
| | Bayern 2 | x | x | x | x |
| | Bayern 3 | x | x | x | x |
| | BR-KLASSIK | x | x | x ⁴⁾ | x |
| | B5 aktuell | x | x | x | x |
| | PULS | — | x | x | x |
| | Bayern plus | MW | x | x | x |
| | Bayern 2 plus | — | x | — | — |
| | B5 plus | — | x | x | x |
| BR Verkehr | — | x | — | — | |
| HR 6 | hr1 | x | x | x | x |
| | hr2-kultur | x | x | x | x |
| | hr3 | x | x | x | x |
| | YOU FM | x | x | x | x |
| | hr4 | x | x | x | x |
| | hr-iNFO | x | x | x | x |
| MDR 7 (1) | MDR 1 RADIO SACHSEN | x | x | x | x |
| | MDR SACHSEN-ANHALT | x | x | x | x |
| | MDR THÜRINGEN | x | x | x | x |
| | MDR INFO | x | x | x | x |
| | MDR FIGARO | x | x | x | x |
| | MDR JUMP | x | x | x | x |
| | MDR SPUTNIK ⁶⁾ | x | x | x | x |
| | MDR KLASSIK | — | x | x | x |
| nach- richt- lich | 13 Webchannel | — | — | — | (x) |
| NDR 8 (3) | NDR 90,3 | x | x | x | x |
| | NDR 1 Nieder- sachsen | x | x | x | x |
| | NDR 1 Radio MV | x | x | x | x |
| | NDR 1 Welle Nord | x | x | x | x |
| | NDR 2 | x | x | x | x |
| | NDR Kultur | x | x | x | x |
| | NDR Info | x | x | x | x |

| LRA | Welle | UKW | DAB | Satel- lit | live- stream |
|----------------|------------------------------------|-----|-----|---------------|-----------------|
| | N-JOY | x | x | x | x |
| | NDR Info Spezial ⁵⁾ | MW | x | x | x |
| | NDR Traffic ⁵⁾ | — | x | — | — |
| | NDR Blue ⁵⁾ | — | x | x | x |
| RB 3 (2) | Bremen Eins | x | x | x | x |
| | Nordwestradio | x | x | x | x |
| | Bremen Vier | x | x | x | x |
| | Funkhaus Europa ³⁾ | (x) | (x) | — | (x) |
| | Bremen Next ⁵⁾ | — | x | — | x |
| | KIRAKA ³⁾ | — | (x) | — | — |
| RBB 6 | Antenne Branden- burg | x | x | x | x |
| | Fritz | x | x | x | x |
| | Inforadio | x | x | x | x |
| | radioeins | x | x | x | x |
| | kulturradio | x | x | x | x |
| | radioBerlin 88,8 | x | x | x | x |
| | Funkhaus Europa ³⁾ | (x) | (x) | (x) | (x) |
| SR 5 (1) | SR 1 Europawelle | x | x | x | x |
| | SR 2 KulturRadio | x | x | x | x |
| | SR 3 Saarlandwelle | x | x | x | x |
| | UnserDing | x | x | — | x |
| | antenne saar | MW | x | — | x |
| | KIRAKA ³⁾ ⁵⁾ | — | (x) | — | — |
| SWR 8 | SWR1 Baden- Württemberg | x | x | x | x |
| | SWR1 Rheinland- Pfalz | x | x | x | x |
| | SWR2 | x | x | x | x |
| | SWR3 | x | x | x | x |

| LRA | Welle | UKW | DAB | Satel- lit | live- stream |
|--------------------|---|----------------------|----------------|---------------|-----------------|
| | DASDING | x ¹⁾ | x | x | x |
| | SWR4 Baden- Württemberg | x | x | x | x |
| | SWR4 Rheinland- Pfalz | x | x | x | x |
| | SWRinfo | x ²⁾ | x | x | x |
| WDR 7 (2) | 1LIVE | x | x | x | x |
| | 1LIVE diggi | — | x | x | x |
| | WDR 2 | x | x | x | x |
| | WDR 3 | x | — | x | x |
| | WDR 4 | x | x | x | x |
| | WDR 5 | x | x | x | x |
| | KIRAKA | — | x | x | x |
| | Funkhaus Europa | x | x | x | x |
| | VERA | MW | x | — | — |
| DRadio 2 (1) | Deutschlandradio Kultur | x | x | x | x |
| | DRadio Wissen | | x | x | x |
| | Deutschlandfunk | x | x | x | x |
| Summe | 64 (LRA) + 3 (DRadio) + 5⁵⁾ | 55 + 4 MW | 12 (14) | | |

(aus-
schließlich
digital)

¹⁾ Nur vereinzelte UKW-Frequenzen.

²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart.

³⁾ Siehe WDR.

⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround.

⁵⁾ Gemäß Landesrecht/§ 11 c Abs. 2 Satz 2 RStV zusätzlich beauftragt.

⁶⁾ Über UKW nur in Sachsen-Anhalt.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Verleihung der Bezeichnung „Hansestadt“ an die Stadt Buxtehude

Bek. d. MI v. 2. 5. 2014 — 32.22-10005/020 (2) N 11 —

Mit Wirkung vom 28. 4. 2014 ist der Stadt Buxtehude die Bezeichnung „Hansestadt“ verliehen worden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 377

Anerkennung der „LL-Förderstiftung“

Bek. d. MI v. 8. 5. 2014 — 63.22-11741/L40—

Mit Schreiben vom 5. 5. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 2. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „LL-Förderstiftung“ mit Sitz in Estorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der kindlichen Erziehung und Volksbildung, die Förderung des Tierschutzes und die Förderung der ländlichen Heimatkunde.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

LL-Förderstiftung
Weserstraße 27
31629 Estorf.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 377

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Vergütung
der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte
im Geschäftsbereich des MS****RdErl. d. MS v. 15. 4. 2014 — Z/1-03594 —****— VORIS 20480 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. d. MK v. 1. 1. 2010 (SVBl. S. 4)
— VORIS 20480 —**1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses RdErl. gelten für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrtätigkeit an den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte und für Blinde und an der Krankenpflegeschule und der Patientenschule des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen. Für Beschäftigte des Landes Niedersachsen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit eine Lehrtätigkeit ausüben, gelten diese Regelungen nur, wenn sie bei der Ausübung der Lehrtätigkeit im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden können.

2. Allgemeines

2.1 Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte dürfen zur Durchführung des vorgeschriebenen Unterrichts nur herangezogen werden, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

2.2 Als Unterrichtsstunde gilt ein Zeitraum von 45 Minuten. Die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts wird nicht gesondert vergütet.

2.3 Neben der Vergütung nach Nummer 3 kann Reisekostenvergütung nach dem für Beamtinnen und Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Reisekostenrecht gewährt werden.

2.4 Die Nummern 3, 5, 6 und 7 des Bezugerlasses finden für die in Nummer 1 genannten Lehrenden entsprechend Anwendung.

3. Vergütung

3.1 Für die Vergütung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte an den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte und für Blinde gelten die Bestimmungen der Nummer 4 des Bezugerlasses entsprechend.

3.2 Die Vergütung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte an der Krankenpflegeschule und der Patientenschule des Maßregelvollzugszentrums richtet sich nach den

für das Land Niedersachsen geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst. Dabei sind folgende Sätze nach der MVergV i. d. F. vom 3. 12. 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. 11. 2004 (BGBl. I S. 2774), zugrunde zu legen:

- a) Lehrkräfte, die über ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen, erhalten eine Nebentätigkeitsvergütung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2,
- b) Lehrkräfte, die über ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen, erhalten eine Nebentätigkeitsvergütung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 3 Nr. 3,
- c) Lehrkräfte, die nicht unter den Buchstaben a oder b fallen, erhalten eine Nebentätigkeitsvergütung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1.

Bei einem besonderen dienstlichen Interesse — insbesondere wenn der Bedarf an qualifizierten Lehrkräften anderweitig nicht gedeckt werden kann — dürfen die Beträge nach Satz 2 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um bis zu 100 % erhöht werden.

3.3 Für Ärztinnen und Ärzte, die unter § 41 TV-L fallen, gehört die Pflicht zur Unterrichtserteilung nicht zu ihren Hauptpflichten. Sie können jedoch vom Arbeitgeber verpflichtet werden, Unterricht als Nebentätigkeit gegen Vergütung zu erteilen (§ 3 Abs. 12 Satz 2 TV-L i. d. F. des § 41 Nr. 2 TV-L). Die Vergütung für die Unterrichtserteilung richtet sich nach Nummer 3.2.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 4. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
das Landesbildungszentrum für Blinde
das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 378

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Widerruf der Genehmigung
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
Harzkliniken Goslar****Bek. d. MW v. 29. 4. 2014 — 45-22.76 —****Bezug:**Bek. v. 12. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 505), geändert durch
Bek. v. 4. 9. 2003 (Nds. MBl. S. 640)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Asklepios Kliniken GmbH die Genehmigung vom 15. 8. 2003 zur Anlegung und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am 12. 2. 2014 mit sofortiger Wirkung widerrufen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 378

**Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
Klinikum Salzdahlumer Straße, Braunschweig**

Bek. d. MW v. 30. 4. 2014 — 45-22.61.36 —

Die NLStBV hat der Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH, Freisestraße 9–10, 38118 Braunschweig, folgende Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines erhöhten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht auf dem Dach des Eingangsbereichs und zentralen Funktionstraktes des Klinikums Salzdahlumer Straße, 38126 Braunschweig, am 31. 3. 2010 erteilt und am 24. 1. 2013 geändert:

- | | |
|--|--|
| 1. Bezeichnung: | Hubschrauber-Sonderlandeplatz „Klinikum Salzdahlumer Straße, Braunschweig“ |
| 2. Lage: | Im Südosten des Stadtgebiets von Braunschweig, südlich der Autobahn 39 |
| 3. Bezugspunkt: | |
| a) geografische Lage: | 52° 14' 17" Nord, 10° 32' 47" Ost |
| b) Höhe über NN: | 106 m |
| 4. Endanflug- und Startfläche (FATO)/Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF): | |
| Abmessungen: | Quadrat mit 19,5 m Kantenlänge |
| Oberfläche: | Beton mit Antiscid-Belag und Heizung |
| 5. Sicherheitsfläche: | |
| Abmessungen: | Quadrat mit 26 m Kantenlänge, das FATO und TLOF |

- | | |
|--|-----------------------------|
| | (Nummer 4) allseitig umgibt |
| Oberfläche: | Beton mit Antiscid-Belag |
| 6. Start- und Landerichtungen/ An- und Abflugbereich: | |
| Landerichtungen: | 083°/285° |
| Startrichtungen: | 105°/263° |
| 7. Benutzung des Landeplatzes: | |
| Der Landeplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen benutzt werden: | |
| Hubschrauber der Kategorie A im Betrieb nach Flugleistungs-kategorie 1 im Flugbetrieb nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht bis zu einer Gesamtlänge von 13 m und einer höchstzulässigen Abflugmasse bis zu 6 000 kg (MPW); Starts im Rückwärtsstartverfahren. | |
| 8. Zweck des Landeplatzes: | |
| Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient dem Luftrettungsdienst sowie dem Krankentransport. Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Flugplatzbetreibers (PPR). | |
| 9. Auflage Haftpflichtversicherung: | |
| Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und 1 000 000 EUR für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden. | |

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 379

**Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
Bundespolizei Gifhorn**

Bek. d. MW v. 30. 4. 2014 — 45-22.74 —

Bezug: Bek. v. 1. 7. 1988 (Nds. MBl. S. 619), geändert durch Bek. v. 1. 11. 1995 (Nds. MBl. S. 1303)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die von der Bezirksregierung Braunschweig der Grenzschutzverwaltung Nord, Möckernstraße 30, 3000 Hannover, mit Bescheid vom 22. 6. 1988 erteilte Genehmigung gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht mit Bescheid vom 4. 8. 2010 und 13. 11. 2013 geändert und neu gefasst. Genehmigungsinhaber ist weiterhin der Bundesminister des Innern, vor Ort die Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuhlendorf — Stützpunkt Gifhorn —, Wilscher Weg 59, 38518 Gifhorn.

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Bezeichnung: | Hubschrauber-Sonderlandeplatz „Bundespolizei Gifhorn“ |
| 2. Lage: | ca. 3 km nordwestlich der Gifhorer Innenstadt |
| 3. Bezugspunkt: | |
| a) geografische Lage | 52° 29' 43" Nord, (WGS 84) : 10° 30' 37" Ost |
| b) Höhe über NN: | 63,55 m (209 ft) |

- | | |
|--|---|
| 4. Endanflug- und Startfläche (FATO)/Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF): | |
| Abmessungen: | Quadrat mit 28,60 m Kantenlänge |
| Oberfläche: | Beton |
| Tragfähigkeit: | 50 000 kg |
| 5. Sicherheitsfläche: | |
| Abmessungen: | Die Anlage zu Nummer 4 wird allseitig von einer 10 m breiten Sicherheitsfläche umgeben. |
| Oberfläche: | Beton |
| Tragfähigkeit: | 50 000 kg |
| 6. An- und Abflugbereich: | |
| Startrichtungen: | 130° und 280° |
| Landerichtungen: | 100° und 310° |
| 7. Benutzung des Landeplatzes: | |
| Hubschrauber bis zu einer Gesamtlänge von 18,70 m ohne Gewichtsbeschränkung. | |
| 8. Zweck des Landeplatzes: | |
| Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient dienstlichen Belangen des Genehmigungsinhabers. Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung (PPR) des Genehmigungsinhabers. | |

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 379

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“**

Bek. d. MW v. 2. 5. 2014 — 45-22.61.05 —

Bezug: Bek. v. 17. 12. 1985 (Nds. MBl. 1986 S. 92), zuletzt geändert durch Bek. v. 19. 6. 1986 (Nds. MBl. S. 622)

Die NLStBV hat die Genehmigung der Hannoverschen Kinderheilstalt gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatz am 13. 3. 2014 neu gefasst.

- | | |
|--|--|
| 1. Bezeichnung des Landeplatzes: | Kinderkrankenhaus „Auf der Bult“ |
| 2. Lage: | Gelände des Kinder- und Jugendkrankenhauses „Auf der Bult“ in Hannover, ca. 2 500 m östlich des Maschsees |
| 3. Bezugspunkt: Koordinaten: | N 52° 21' 38,10" E 09° 46' 45,72" |
| Höhe: | 56 m ü. NN (183,7 ft MSL) Die Genehmigungspläne sind Bestandteil der Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar. |
| 4. Betriebsfläche: Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF): | Quadrat mit den Abmessungen 15,00 m x 15,00 m, Oberfläche: Verbundpflaster. |
| Endanflug- und Startfläche (FATO): | Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m x 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt, Oberfläche: Gras, davon 17 m x 17 m Verbundpflaster. |
| Sicherheitsfläche (Safety Area): | Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit den Abmessungen 3,75 m x 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Rechteck mit den Abmessungen 30 m x 30 m. |
| 5. An- und Abfluggrundlinien: | 172°/352° 345°/165° Die Lage der An- und Abflugbereiche ergibt sich aus den Lageplänen. |
| 6. Zugelassene Luftfahrzeuge: | Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler — bis zu einer Länge (über alles) von weniger als 15,00 m, — bis zu einer Abflugmasse von 6 t, — der Kategorie A, die nach Flugleistungsstufe 1 betrieben werden. |
| 7. Art des Betriebes: | Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht. |
| 8. Zweck des Landeplatzes: | Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteneinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen. |

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Flugplatzbetreibers (PPR).

9. Auflage Haftpflichtversicherung:

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

Bei Nachweis der Schadensabdeckung über den Kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 380

**Widerruf der Betriebsfreigabe zum Betrieb
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
„wfw Media Press Udo Sattler e. K.“**

Bek. d. MW v. 2. 5. 2014 — 45-22.67 —

Bezug: Bek. v. 25. 8. 2009 (Nds. MBl. S. 793)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die Betriebsfreigabe gegenüber der „wfw Media Press Udo Sattler e. K.“ zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes mit Bescheid vom 12. 8. 2013 bis auf Weiteres widerrufen und die Kenntlichmachung der Schließung des Landeplatzes durch ein weißes Kreuz angeordnet.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 380

**Widerruf der Genehmigung
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
Krankenhaus Großburgwedel**

Bek. d. MW v. 2. 5. 2014 — 45-22.85 —

Bezug: Bek. v. 24. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 448)

Die NLStBV hat der Klinikum Region Hannover GmbH die Genehmigung nach § 6 LuftVG vom 3. 2. 2010 zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Krankenhaus Großburgwedel am 27. 3. 2014 mit sofortiger Wirkung widerrufen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 380

**Änderung der Genehmigung
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
Kreiskrankenhaus Hameln**

Bek. d. MW v. 5. 5. 2014 — 45-22.61.18 —

Bezug: Bek. v. 1. 12. 2006 (Nds. MBl. S. 1442)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Gesundheitseinrichtungen Hameln-Pyrmont GmbH als Rechtsnachfolger des Landkreises Hameln-Pyrmont und Träger des ehemaligen Kreiskrankenhauses Hameln am 26. 9. 2013 gemäß § 6 LuftVG eine Änderungsgenehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes erteilt.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

- In Nummer 1 wird die Bezeichnung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Kreiskrankenhaus Hameln“ durch die Bezeichnung „Sana Klinikum Hameln-Pyrmont“ ersetzt.
- Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) geografische Lage: 52° 06' 30" Nord
09° 21' 03,5" Ost“.

3. Nummer 6 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 „a) Ein Streifen von 3,25 m Breite, der die in Nummer 5 genannte FATO allseitig umgibt“.
4. Die Nummern 7, 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
 „7. An- und Abflugrichtung: 260°/80°“
8. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden: Hubschrauber der Kategorie A im Betrieb nach Flugleistungsklasse 1 mit weniger als 15 m Gesamtlänge und maximal 6 000 kg höchstzulässiger Abflugmasse.
9. Zweck des Landeplatzes:
 Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient Flügen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hilfeleistungen in Notfällen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen. Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Platzhalter (PPR).“
5. Es wird die folgende Nummer 10 angefügt.
 „10. Haftpflichtversicherung:
 Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme in Höhe von 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.“

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 380

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
 des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
 Krankenhaus Winsen/Luhe**

Bek. d. MW v. 5. 5. 2014 — 45-22.61.35 —

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Klinikum Gifhorn GmbH am 26. 9. 2013 gemäß § 6 LuftVG folgende Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes erteilt:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Bezeichnung: | Hubschrauber-Sonderlandeplatz Krankenhaus Winsen/Luhe |
| 2. Lage: | Gelände des Krankenhauses Winsen/Luhe, 1,7 km südwestlich des Stadtzentrums Winsen/Luhe |
| 3. Bezugspunkt: | |
| a) Koordinaten: | N 53° 20' 54,97" E 10° 11' 57,34" |
| b) Höhe: | 7,5 m ü. NN (25 ft MSL) |
| 4. Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF): | |
| Abmessungen: | Quadrat mit den Abmessungen 15 m x 15 m |
| Oberfläche: | Verbundpflaster |
| 5. Endanflug- und Startfläche (FATO): | |
| Abmessungen: | Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m x 22,5 m, das die Aufsetzfläche mitelpunktsgleich umgibt. |
| 6. Sicherheitsfläche: | |
| Abmessungen: | Ein die FATO allseits umgebender, tragfähiger Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m x 30 m. |

7. An- und Abfluggrundlinien: 315°/135°
 Die Lage des An- und Abflugbereiches ergibt sich aus den Lageplänen.
8. Zugelassene Luftfahrzeuge:
 Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
 — bis zu einer Länge (über alles) von maximal 14,99 m,
 — bis zu einer Abflugmasse von 6 t und
 — die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.
9. Art des Betriebes:
 Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht.
10. Zweck des Landeplatzes:
 Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteneinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen. Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Flugplatzbetreibers (PPR).
11. Haftpflichtversicherung:
 Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen. Bei Nachweis der Deckung über den kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 381

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
 und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
 zur Behebung der vom Hochwasser 2013
 verursachten Schäden an der ländlichen Infrastruktur
 im Außenbereich von Gemeinden (RL HWLI)**

RdErl. d. ML v. 3. 4. 2014 — 306-60129-37 —

— VORIS 78350 —

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden an der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden im Rahmen der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“.

1.2 Anwendungszweck ist der nachhaltige Wiederaufbau und die Wiederbeschaffung von baulichen Anlagen, Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur in Niedersachsen, die durch das Hochwasser beschädigt oder zerstört wurden.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe einschließlich ihrer Nebenflüsse, die im Zeitraum vom 18. 5. bis zum 4. 7. 2013 entstanden sind. Darüber hinaus

werden Schäden in den niedersächsischen Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufbauhilfens-Errichtungsgesetzes (AufbhG) vom 15. 7. 2013 (BGBl. I S. 2401) geleistet wurden.

Unter hochwasserbedingte Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge.

Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2.2 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen im Außenbereich von Gemeinden (außerhalb von Ortslagen)

2.2.1 zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur,

2.2.2 zur Herstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, wenn sie

- der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen sowie
- zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen.

2.3 Zuwendungsfähig sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

2.3.1 Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen einschließlich der zugehörigen Vorarbeiten. Hierzu gehört die Wiederherstellung von nicht öffentlich gewidmeten

- Verbindungswegen zu den Gehöften oder zum öffentlichen Straßenwegenetz,
- anderen außerörtlichen Wegen, z. B. zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen führenden Wegen, Verbindungswegen, Feldwegen und sonstigen Wegen einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen.

Gefördert werden auch im Zusammenhang mit den Wegemaßnahmen stehende erosionsvermindernde Maßnahmen und die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes.

2.3.2 Sicherung und Wiederherstellung sonstiger ländlicher Infrastruktur, soweit sie nicht unternehmerischen Bereichen zuzuordnen ist.

2.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- Maßnahmen in Ferienausgebieten,
- Maßnahmen an und in Schwimm- und Freibädern einschließlich ihrer Nebenanlagen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- a) natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Frühester Maßnahmebeginn ist der Zeitpunkt, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind, jedoch nicht vor dem 18. 5. 2013.

4.2 Bei den Maßnahmen nach Nummer 2 ist den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der gesamten wasserwirt-

schaftlichen Planung in besonderem Maß Rechnung zu tragen. Dabei sind die Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen und vorhandene Hochwasserschutzkonzepte auch aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Hochwasserkatastrophen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

4.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Angaben zum Schaden durch die Vorlage von Nachweisen und Versicherung der Richtigkeit zu erbringen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung

- für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. a als Anteilsfinanzierung bis zur Höhe von 80 % der Ausgaben gewährt, in begründeten und nachgewiesenen Härtefällen bis zu 100 % (Vollfinanzierung),
- für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. b zu 100 % der förderfähigen Ausgaben (Vollfinanzierung) gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung zur Beseitigung des entstandenen Schadens unter Einhaltung der baurechtlichen und technischen Normen.

5.3 Förderfähig sind auch die Ausgaben für Gutachten zur Feststellung des entstandenen Schadens in angemessener Höhe.

5.4 Nicht förderfähig sind:

- abziehbare Vorsteuern i. S. von § 15 Abs. 1 UStG sowie
- Wertminderungen am Privat- oder Betriebsvermögen sowie Verdienstausschlag, entgangener Gewinn und andere mittelbare Schäden.

5.5 Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsstelle die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.

5.6 Die Kumulierung von Mitteln aus der Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“ mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen, die mit Mitteln des AufbhG finanziert werden, sowie eine Überkompensation sind unzulässig. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.

Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen.

Der Kumulierungsausschluss nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bleibt unberührt.

5.7 Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden — auch bei nachträglichem Hinzutritt — auf die Eigenmittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers angerechnet, soweit sich andernfalls eine Regulierung der Schäden von mehr als 100 % ergeben würde.

5.8 Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 2 500 EUR, bei Gebietskörperschaften mindestens 5 000 EUR betragen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist bis zum 30. 6. 2014 das LGLN. Mit dem 1. 7. 2014 geht die Zuständigkeit auf die Ämter für regionale Landesentwicklung über.

6.3 Die Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde angefordert und im Internet unter www.aufbauhilfe.niedersachsen.de heruntergeladen werden.

6.4 Anträge sind bis spätestens 30. 6. 2015 bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Auszahlung der Fördermittel soll bis spätestens drei Jahre nach Schadensereignis abgeschlossen sein.

6.5 Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen sollten insbesondere bei Schäden von großem Umfang erfolgen.

6.6 Bei der Behebung der hochwasserbedingten Schäden ist von einer besonderen Eilbedürftigkeit i. S. der in Nummer 3 ANBest-P aufgeführten Vergabevorschriften auszugehen. Unabhängig von der Höhe des Auftragswertes ist eine freihändige Vergabe zulässig. Hierbei sind grundsätzlich drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beauftragte Leistungen sind keine vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30. 4. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
die Landkreise, Region Hannover und Gemeinden
die Landwirtschaftskammer
die Teilnehmergeinschaften und deren Verbände

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 381

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Geschäftsordnung der Regulierungskammer Niedersachsen (GO RegKN)

Bek. d. MU v. 5. 5. 2014 — 55-29410/010-0001-001 —

Die Regulierungskammer Niedersachsen hat am 1. 4. 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung der Regulierungskammer Niedersachsen (GO RegKN) gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Regulierungskammer Niedersachsen (RegKNG) Stand: 1. April 2014

Die Regulierungskammer Niedersachsen, die durch das am 8. 11. 2013 in Kraft getretene Gesetz über die Regulierungskammer Niedersachsen (RegKNG) vom 31. 10. 2013 errichtet wurde und im Land Niedersachsen die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes unabhängig wahrnimmt, gibt sich gemäß § 3 Abs. 2 RegKNG folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften regelt diese Geschäftsordnung die Organisation, die Grundsätze der Geschäftsverteilung und den Ablauf des Verfahrens der Regulierungskammer.

§ 2 Organisation und Vertretungsregelung

(1) Die Regulierungskammer wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihre oder ihren Vorsitzenden vertreten.

(2) Die oder der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Regulierungskammer durch Verfügung.

(3) Im Falle einer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung wird die oder der Vorsitzende durch das Mitglied der Regulierungskammer vertreten, das gemäß § 2 Abs. 1 RegKNG zur Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden bestimmt wurde. Falls die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden zugleich rechtlich oder tatsächlich verhindert ist, wird die oder der Vorsitzende durch das Mitglied der Regulierungskammer vertreten, das über den höchsten Dienstgrad verfügt, bei gleichem Dienstgrad durch die Dienstältere oder den Dienstälteren, bei gleichem Dienstalter durch die Lebensälteste oder den Lebensältesten. Die Beisitzenden vertreten sich gegenseitig.

§ 3 Außendarstellung

Die Regulierungskammer verfügt über einen eigenen Briefkopf und einen eigenen Internetauftritt (www.regulierung.niedersachsen.de).

§ 4 Geschäftsgang

(1) Die an die Regulierungskammer gerichteten Eingänge sind von der Poststelle des für die Regulierung der Energieverteilungsnetze zuständigen Ministeriums unverzüglich der Regulierungskammer zuzuleiten. Die oder der Vorsitzende weist die Eingänge zur Bearbeitung sich selbst oder einem anderen Mitglied entsprechend der Geschäftsverteilung nach § 2 Abs. 2 zu.

(2) Die durch die Regulierungskammer geführten Verwaltungsverfahren und die an die Regulierungskammer gerichteten Eingänge werden jeweils mit einem Aktenzeichen versehen.

(3) Die Verwaltungsakten der Regulierungskammer werden durch die Regulierungskammer geführt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verwaltungsverfahrens.

§ 5 Beratung

(1) Die Mitglieder der Regulierungskammer beraten sich kollegial über die zu treffenden Entscheidungen.

(2) An der Beratung nehmen diejenigen Mitglieder der Regulierungskammer teil, die nach der Geschäftsverteilung zu der Mitwirkung an der jeweiligen Entscheidung berufen sind.

§ 6 Entscheidungen durch die Regulierungskammer

(1) Die Regulierungskammer entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden durch einen Beschluss mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Beschlüsse sind jeweils mit dem Aktenzeichen des Verwaltungsverfahrens, den Namen der oder des Vorsitzenden und der Beisitzenden, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, den Namen der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter und Bevollmächtigten, der Beschlussformel, den Gründen, der Kostenentscheidung soweit diese nicht durch eine gesonderte Entscheidung ergeht sowie einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Die Beschlüsse sind jeweils durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die mitwirkenden Beisitzenden zu unterzeichnen. Ist die oder der Vorsitzende oder eine mitwirkende Beisitzende oder ein mitwirkender Beisitzender an der Unterzeichnung gehindert, so unterzeichnet für diesen ein anderes Mitglied der Regulierungskammer unter Hinweis auf die Verhinderung. Im Falle von Absatz 4 ist der Beschluss durch das zur alleinigen Entscheidung berufene Mitglied der Regulierungskammer zu unterzeichnen.

(4) Die Kostenfestsetzungen nach § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes können auch durch ein einzelnes Mitglied der Regulierungskammer getroffen werden.

(5) Die Entscheidungen der Regulierungskammer werden gemäß § 74 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierung.niedersachsen.de) veröffentlicht.

§ 7 Änderung

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch einen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Regulierungskammer zu treffenden Beschluss geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten ist diese Geschäftsordnung auf der Internetseite der Regulierungskammer zu veröffentlichen.

Dr. Daniel Gelmke
— Vorsitzender —

Nora Mevißen
— Beisitzerin —

Torsten Berg
— Stv. Vorsitzender —

Anke Weber
— Beisitzerin —

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 383

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Kavernenbetriebsgesellschaft mbH)

Bek. d. LBEG v. 17. 4. 2014
— L1.4/L67007/03-08-02/2014-0010 —

Die IVG Kavernenbetriebsgesellschaft mbH betreibt in der Ortschaft Etzel, Gemeinde Friedeburg, im Landkreis Wittmund, Kavernenanlagen für Erdöl und Erdgas. Das Unternehmen plant sowohl die Erneuerung von Rohrleitungen als auch die Neu-einrichtung einer weiteren Leitung im Südfeld des Anlagengeländes. Die zu sanierenden bzw. neu einzurichtenden Rohrleitungen umfassen eine Gesamtlänge von rd. 730 m. Die Rohrenweiten der Öl, Rohöl, Sole und Frischwasser befördernden Leitungen betragen 254 mm. Das Unternehmen beziffert die voraussichtlich nötige Grundwasserhebung auf maximal 141 000 m³.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 13.3.2 und 19.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 384

Landeswahlleiterin

Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2014

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 6. 5. 2014 — LWL 11431/2.8 —

Bezug: Bek. v. 16. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 603), zuletzt geändert durch
Bek. v. 28. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 316)

Im Verzeichnis der Bezugsbekanntmachung erhält der Landkreis Verden folgende Fassung:

| Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK) | Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter | Stellvertreterin oder Stellvertreter | Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail |
|---|--|---|---|
| „LK Verden | Erste Kreisrätin Tryta | Kreisamtsrat Keller | 27283 Verden (Aller) Lindhooper Straße 67 a: 04231 15-0 b: 04231 15-603 c: wahlen@landkreis-verden.de . |

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 384

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs
„Auf dem Hollen“ in Klein-Aspe
auf der Strecke Bremervörde—Buxtehude
in Bahn-km 50,071**

**Bek. d. NLStBV v. 23. 4. 2014
— 3317-30224/1 (EVB-100) —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Genehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs „Auf dem Hollen“ in Klein-Aspe (Bahn-km 50,071) auf der Strecke Bremervörde—Buxtehude durch eine Lichtzeichenanlage beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG

i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 385

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Verlegung des Bahnübergangs in Bahn-km 1,713
nach Bahn-km 1,762 des Industriestammgleises/Hafenbahn
der Gemeinde Dörpen**

**Bek. d. NLStBV v. 30. 4. 2014
— 3323H-33224-BÜ Industriestammgleis-02/14 —**

Die Gemeinde Dörpen hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Verzicht auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Verlegung des Bahnübergangs in Bahn-km 1,713 nach Bahn-km 1,762 gemäß § 18 Satz 3 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzel-

falles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 385

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Änderung des Bahnübergangs V a an der Industriestraße
im Zuge des Radwegebaus in Bahn-km 5 + 55**

**Bek. d. NLStBV v. 30. 4. 2014
— 3323H-33224-BÜ Industriestraße-04/14 —**

Die Gemeinde Dörpen hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Verzicht auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Änderung des Bahnübergangs V a an der Industriestraße im Zuge des Radwegebaus in Bahn-km 5 + 55 gemäß § 18 Satz 3 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Ein-

zelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 385

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten
in der Region Oldenburg****Bek. d. NLM v. 8. 5. 2014**

Durch Schreiben der StK vom 5. 1. 2012 sind der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 NMedienG verschiedene UKW-Übertragungskapazitäten in den Bereichen Hannover, Braunschweig-Wolfsburg und Oldenburg zugeordnet worden. Nachdem inzwischen in den Bereichen Hannover und Braunschweig-Wolfsburg bestandskräftige Zuweisungen an Veranstalter privaten kommerziellen Hörfunks erfolgt sind, konnte bisher für den Bereich Oldenburg keine Zuweisung erfolgen. Die für den Bereich Oldenburg zugeordnete UKW-Übertragungskapazität wird daher erneut ausgeschrieben. Es handelt sich dabei um eine UKW-Übertragungskapazität, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt ist:

Region Oldenburg:

08E14 53N14
08E19 53N13
08E21 53N11
08E18 53N05
08E11 53N07
08E10 53N09.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird die Übertragungskapazität hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung einer UKW-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG).

Die Erteilung der Zulassung ist bereits Voraussetzung für die Teilnahme an ggf. erforderlichen Verständigungsgesprächen zwischen mehreren Bewerbern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG. Aus diesem Grund müssen Antragsteller, die bisher nicht im Besitz einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk für das Versorgungsgebiet sind, vor Erteilung einer möglichen Zuweisung und vor Beginn der möglichen Verständigungsgespräche eine Zulassung erhalten. Solche Antragsteller müssen daher zuvor oder gemeinsam mit dem Zuweisungsantrag einen Zulassungsantrag stellen.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,

6. Vereinbarungen, die zwischen dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen im Rahmen des Zuweisungsantrages nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag und ggf. einen Zulassungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Montag, 1. 9. 2014, 12.00 Uhr,

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Antragsunterlagen im Zuweisungsverfahren können nicht nachgereicht werden.

Hinsichtlich der ggf. zu stellenden Zulassungsanträge wird darauf hingewiesen, dass diese Anträge innerhalb der o. g. Frist vollständig und zulassungsfähig bei der NLM vorliegen müssen.

Liegen Zulassungsanträge nicht innerhalb der Frist zulassungsfähig vor, scheidet der Antragsteller aus dem Zuweisungsverfahren aus.

Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen; sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 386

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Bähre & Cantrup-Knoop GmbH & Co. KG,
Hohne)**

Bek. d. GAA Celle v. 28. 4. 2014**— CE002403205-13-235-02 —**

Die Bähre & Cantrup-Knoop GmbH & Co. KG, An den Buchen 18, 29362 Hohne, hat mit Schreiben vom 21. 11. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort in 29362 Hohne, An den Buchen 18, Gemarkung Helmerkamp, Flur 2, Flurstück 11/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 386

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage OtRa, Bergen)****Bek. d. GAA Celle v. 8. 5. 2014
— 002977797-14-027-01 U BS/Dr —**

Die OtRa Energie GmbH & Co. KG aus 29303 Bergen, Hinterm Dorf 8 a, hat mit Schreiben vom 27. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29303 Bergen-Sülze, Dahlbrücke 2, Gemarkung Sülze, Flur 2, Flurstücke 95 und 96/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 387

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ContiTech Transportbandsysteme GmbH, Northeim)****Bek. d. GAA Göttingen v. 2. 5. 2014 — 14-009-01 —**

Die ContiTech Transportbandsysteme GmbH, Breslauer Straße 14, 37154 Northeim, hat mit Schreiben vom 7. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage am o. g. Standort beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 387

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Kreidebruch W. Loges, Söhlde)****Bek. d. GAA Hannover v. 14. 5. 2014 — Hi 024544198-114 —**

Die Firma Wilhelm Loges — Kalk- und Kreidewerk, Wolfenbütteler Straße 2, 31185 Söhlde, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), zur Erweiterung des bestehenden Kreidebruchs in Söhlde um ca. 0,97 ha beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 2.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 387

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Heidkoppel GmbH & Co. KG, Heidenau)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 25. 4. 2014
— 4.1 LG000031381 Wa —**

Die Firma Heidkoppel GmbH & Co. KG, Gemarkung Heidenau, 21258 Heidenau, hat mit Schreiben vom 1. 10. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Biogasanlage am Standort in Heidenau, Gemarkung Heidenau, Flur 5, Flurstück 4/11, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind im Wesentlichen die Erhöhung und Erweiterung der Einsatzstoffe, die Errichtung einer Gärresteseperation, einer Gärresttrocknung und einer Pelletierungsanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 387

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(CHT R. Beitlich GmbH, Werk Oyten)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 4. 2014
— CE027812009 Wa —**

Die Firma CHT R. Beitlich GmbH, Werk Oyten, Rudolf-Diesel-Straße 19—21, 28876 Oyten, hat mit Schreiben vom 30. 12. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Produktionsanlage für Faserhilfsmittel und Silikonprodukte am Standort Oyten, Gemarkung Oyten, Flur 65, Flurstücke 113/13 und 112/13, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind im Wesentlichen die Errichtung der neuen Produktionseinheit Si 4 durch Umnutzung des bestehenden Lagers in Halle 2, die Erhöhung der Produktionskapazität um weitere 5 000 t/a, die Errichtung einer zusätzlichen Lagerhalle 25/26/27, Erweiterung und Umgestaltung des LbF-Lagers, die Errichtung von zwei zusätzlichen Lagertanks und die Änderung der örtlichen Lagerung von 40 t giftiger Stoffe, ohne Änderung der genehmigten Gesamtlagermenge.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 387

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ENEGRO Südergellersen Pellet GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 7. 5. 2014
— LG025152746 Wa —**

Die Firma ENEGRO Südergellersen Pellet GmbH & Co. KG, Oerzer Straße 16, 21394 Südergellersen, hat mit Schreiben vom 21. 2. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Biogasanlage am Standort Südergellersen, Gemarkung Südergellersen, Flur 2, Flurstücke 187/11, 184/6 und 184/30, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind im Wesentlichen die Erweiterung der Biogasanlage um ein weiteres BHKW mit 2,606 MW Feuerungswärmeleistung, Erhöhung des Inputdurchsatzes auf 174 t/d und gleichzeitige Erhöhung der Biogaserzeugungskapazität auf rund 6,8 Mio. Nm³, Nutzungsänderung der vorhandenen Gärrestlagerbehälter in zwei gasdichte Fermenter und zwei gasdichte Nachgärbehälter, Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestrockners mit einer thermischen Leistung von 1,100 MW und Vergrößerung des Annahmebehälters.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1.1 sowie Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 388

Stellenausschreibungen

Bei der **Stadt Wolfenbüttel** ist möglichst zum 1. 8. 2014 die Stelle

**der Leiterin oder des Leiters
der Abteilung Abgaben und Vollstreckung im Amt für Finanzwesen**
(BesGr. A 12)

mit einer Diplom-Verwaltungswirtin, einem Diplom-Verwaltungswirt, einer Diplom-Finanzwirtin oder einem Diplom-Finanzwirt zu besetzen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie im Internet unter www.wolfenbuettel.de.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bitte **bis zum 2. 6. 2014** an die Stadt Wolfenbüttel, Personalabteilung, Stadtmarkt 3–6, 38300 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 388

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten zum 15. 6. 2014 die Stelle

einer Justitiarin oder eines Justitiars
(EntgeltGr. 13 TV-L, 50 %)

für die Dauer einer Elternzeitvertretung und anschließenden Teilzeitbeschäftigung der Stelleninhaberin zunächst bis zum 31. 12. 2019 zu besetzen; Kennziffer 2014/29; Bewerbungsschluss **28. 5. 2014**.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <http://www.uni-hildesheim.de/stellenmarkt>.

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 388

Bekanntmachungen der Kommunen

**9. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Emmertal“ im Bereich
der Stadt Bad Pyrmont, Landkreis Hameln-Pyrmont,
vom 26.03.1963 (Abl. RBHan. 1963, S. 136)**

Aufgrund der §§ 3 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542), in Verbindung mit den §§ 2, 14, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 104) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 17.12.2013 verordnet:

§ 1

- (1) Von dem mit Verordnung vom 26.03.1963 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Emmertal“ wird ein Teilbereich südlich der Ortslage von Bad Pyrmont, Stadt Bad Pyrmont, aus dem Landschaftsschutz entlassen.
- (2) Der Teillöschungsbereich ergibt sich aus der Karte i. M. 1 : 3.000, die als **Anlage** zu dieser Verordnung mitveröffentlicht ist. Hierbei ist die Fläche, die aus dem Landschaftsschutz entlassen wird, durch Schrägschraffur hervorgehoben.
- (3) Der Teillöschungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,81 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hameln, den 17.12.2013

Landkreis Hameln-Pyrmont

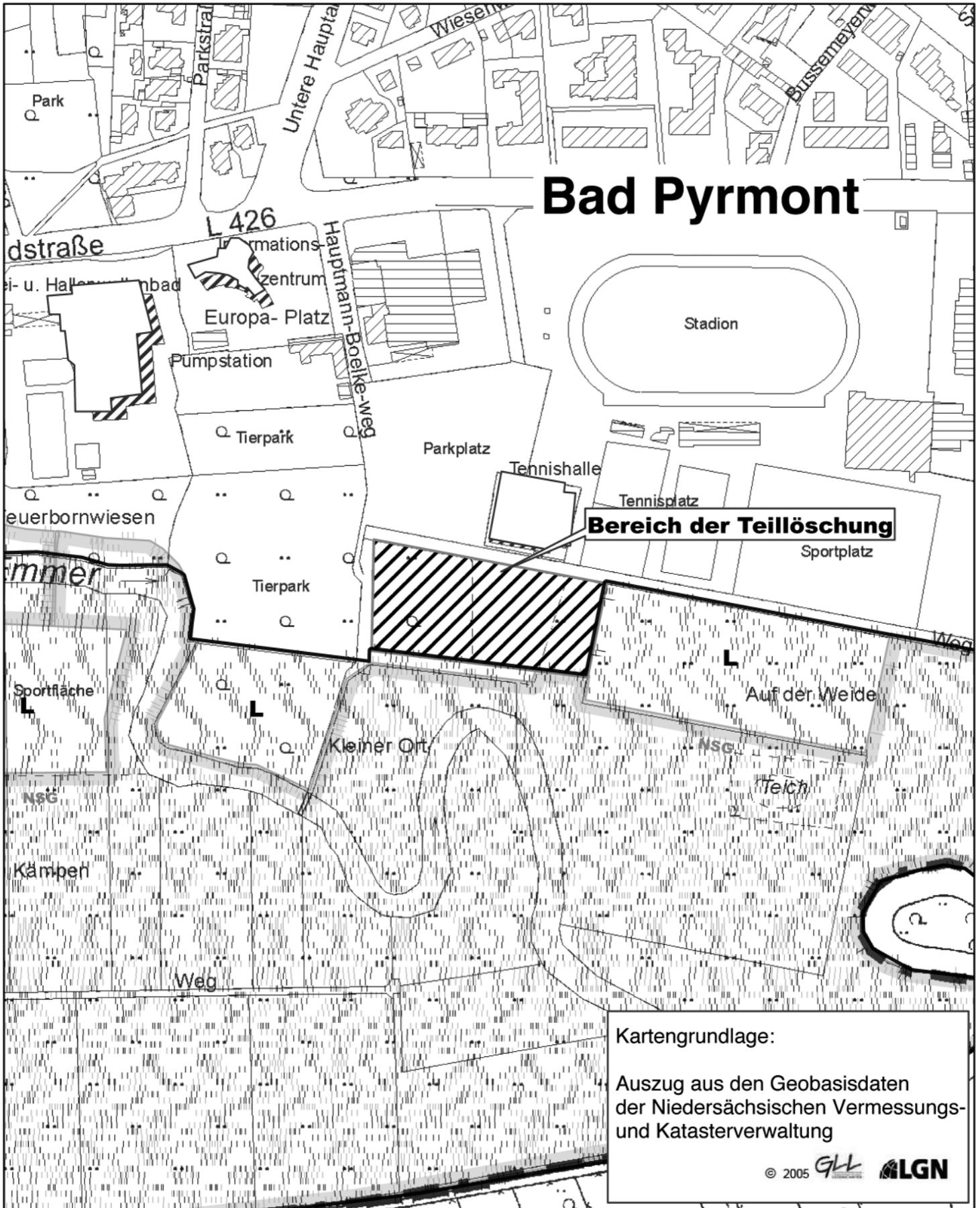
Tjark Bartels
Landrat

— Nds. MBl. Nr. 18/2014 S. 388

Anlage

zur 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Emmertal“ vom 26.03.1963

Karte im Maßstab M 1 : 3.000



Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten
 der Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung
 © 2005

Landschaftsschutzgebietsgrenze (L)
 überlagert durch Naturschutzgebiet "Emmertal" (NSG)

Bereich der Teillöschung

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten